Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

▪ LAG FW NRW ○ Loher Str. 7 ○ 42283 Wuppertal ▪

Der Vorsitzende

Loher Str. 7, 42283 Wuppertal
Telefon: 0202/2822 - 420
Telefax: 0202/2822 - 428
E-Mail: lagfw@paritaet-nrw.org

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort:
„9. SchulRÄG – 1. Anhörung
ASchW – 05.06.2013“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/783

Alle Abg

Wuppertal, den 22.05.2013

„Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 05.06.2013 im Landtag

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf eine weitere Stellungnahme abgeben zu können. **Dabei verweisen wir ergänzend auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 27.11.2012, die wir nochmals in der Anlage beifügen.**

Wie schon in unserer zuvor genannten Stellungnahme ausgeführt, misst die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit dem Recht auf inklusive Bildung eine große Bedeutung zu. Insofern befürworten wir das Gesetzesvorhaben dem Grunde nach.

Nach unserer Ansicht muss das Gesetz Maßstäbe für den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems setzen. Dafür ist es aber nach unserem Verständnis unerlässlich, dass das Land Rahmenbedingungen setzt, mit denen Qualitätsstandards festgelegt werden. Daher bedauern wir es, wenn in der Begründung unter „Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ ausgeführt wird, dass „das Land weder für den Schulbereich im allgemeinen noch speziell mit Blick auf den Ausbau des gemeinsamen Lernens auf den Weg zu einem inklusiven Schulsystems verbindliche Vorgaben zur Größe, zur baulichen Beschaffenheit oder zur Ausstattung von Schulen“ machen will, Standards also nicht geregelt werden.

Es wäre wünschenswert, dass sich die Landesregierung - beispielweise in einer Präambel zur Gesetzesbegründung - dazu äußern würde, wie sie sich inklusiven Unterricht vorstellt, welche Schritte diesbezüglich erfolgen sollen und welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten.

Nach wie vor sehen wir die Gefahr, dass die sonderpädagogische Unterstützung auf Grund zu knapper Finanzmittel nicht ausreichend gewährleistet werden kann oder ggf. zu spät erfolgt. Hierzu hat auch der überarbeitete Gesetzesentwurf bzw. die überarbeitete Begründung bisher keine konkreten Aussagen gemacht. Vielmehr heißt es unter „Kosten“, dass diese nicht prognostizierbar seien, weil sie „maßgeblich von den Entscheidungen des Schulträgers beim Ausbau von Angeboten gemeinsamen Lernens und der Ausübung des elterlichen Wahlrechts abhängen würden“.

Nach unseren Erfahrungen sind sehr viele allgemeine (Ersatz-)Schulen nicht behindertengerecht ausgestattet. So gibt es oftmals keine behindertengerechten Sanitäranlagen, es fehlt an Aufzügen, Differenzierungsräumlichkeiten usw. sind nicht vorhanden.

Zudem möchten wir noch einmal auf das Problem der Schulbegleitung hinweisen, dass wir bereits in unserem Schreiben vom 09.10.2012 (Anlage) dargelegt haben und dass für uns bislang nicht zufriedenstellend beantwortet worden ist.
Solche für die optimale Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung notwendigen Voraussetzungen führen zu inklusionsbedingten Mehrkosten der einzelnen (Ersatz-)Schulträger, die diese regelmäßig finanziell überfordern werden.

An dieser Stelle möchten wir die nicht beantwortete Frage aus unserer o.g. Stellungnahme wiederholen, wie der „nicht vertretbare Aufwand“ bzw. die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 inhaltlich definiert werden sollen. In der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 5 ist auch nach der Überarbeitung dazu keine Definition erfolgt. Vielmehr wird nach wie vor auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts **aus dem Jahre 1997** verwiesen. Danach müssen „Entscheidungen in diesem Zusammenhang substantiiert begründet werden, also bei einem an einer integrativen Beschulung interessierten behinderten Kind oder Jugendlichen erkennen lassen, auf welche Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Sonderschule im Einzelnen beruhe“.

So steht zu befürchten, dass es zu Lösungen kommt, die den Kindern mit Behinderung nicht gerecht werden. Zum einen ist bei körperlich und motorisch bzw. besonders bei schwerstmehrfach behinderten Schülerinnen und Schülern zu befürchten, dass aufgrund der baulichen Voraussetzungen im Einzelfall ein „nicht vertretbarer Aufwand“ geltend gemacht wird und vor allem die schwerstmehrfach behinderten Kinder regelmäßig abgelehnt und damit exkludiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Begründung zu § 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 zu betrachten, wonach „die Eltern grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine konkrete und möglichst gut erreichbare allgemeine Schule vorschlägt“.

Zum anderen steht zu befürchten, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgenommen werden, deren sonderpädagogische Unterstützung auf Grund der knappen Finanzmittel vor Ort jedoch nicht optimal erfolgt, weil beispielsweise keine Differenzierungsräume vorhanden sind oder es an einer zweiten „Lehrkraft“ fehlt.

Darüber hinaus möchte die Freie Wohlfahrtspflege auch noch einmal auf das Problem der Weiterentwicklung der Förderschulen hinweisen. In unserer o.g. Stellungnahme vom 27.11.2012 hatten wir eine Regelung angeregt, die Förderschulen die Möglichkeit gibt, zukünftig einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung zu entwickeln und sich zu inklusiven Schulen zu wandeln. Wir bitten, dieses Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Das neue Schulrecht muss gewährleisten, dass Kinder und Jugendlichen mit Behinderung der Zugang zu Schulen in freier Trägerschaft genauso offen steht wie Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung.

Abschließend geben wir noch einmal zu bedenken:

Ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit und individueller Förderung kann ein Beitrag sein, Ausgrenzungen zu verhindern. Bildung ist auch ein Schlüssel zur Armutsprävention, sie ist eine notwendige Voraussetzung für Teilhabe und soziale Gerechtigkeit. Wenn der mit der Zielsetzung Inklusion begonnene Weg hin zu einem Paradigmenwechsel gelingen soll, muss ein Schulsystem für alle auch diesen Umstand stärker in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Zaum
- Vorsitzender -

Anlagen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

" LAG FW NRW | Loher Str. 7 | 42283 Wuppertal "

Herr Staatssekretär Ludwig Hecke
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende

Loher Straße 7, 42283 Wuppertal
Telefon: 0202 2822 - 420
Telefax: 0202 2822 - 428
E-Mail: lagfw@paritaet-nrw.org

Ihr Zeichen	Ihr Nachricht vom	Aktenzeichen	Diktatzeichen	Datum
				27.11.2012

Entwürfe eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), Ihr Schreiben vom 19.09.2012; Unser Gespräch am 25.10.2012

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecke,

mit Bezug auf unser Gespräch am 25.10.2012 möchten wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise und Anmerkungen zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zukommen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege misst der Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung eine große Bedeutung zu. Das Recht auf inklusive Bildung im Sinne der Konvention ist als individuelles Recht ausgestaltet. Damit setzt die UN-Behindertenrechtskonvention Maßstäbe sowohl für den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems als auch für den Zugang zu diesem Bildungssystem im Einzelfall.

Der nun vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und die damit verbundenen aktuellen Diskussionen, die auch in unserem Gespräch am 25.10.2012 deutlich wurden, zeigen, dass auch in Nordrhein-Westfalen enorme strukturelle Anstrengungen auf allen Handlungsebenen erforderlich sind, um die UN-Behindertenrechtskonvention mittel- und langfristig erfolgreich umzusetzen und überdies kurzfristig das individuelle Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem wohnortnahen Bildungsangebot praktisch einzulösen.

Zentral ist die Regelung in § 2 Abs. 5 des Entwurfes, die inklusive Bildung als Regelfall definiert. Maßgeblich bei der Umsetzung wird sein, wie die sonderpädagogische Unterstützung ausgestaltet wird, damit Schüler/-innen nach ihrem individuellen Bedarf

gefördert werden können. Diese Regelung darf durch andere Regelungen im Schulgesetz nicht ausgehöhlt werden. Eine solche Gefahr besteht möglicherweise, wenn sonderpädagogische Unterstützung aufgrund zu knapper Finanzmittel nicht ausreichend gewährleistet werden kann oder ggf. zu spät erfolgt. In diesem Zusammenhang bewerten wir die in § 19 Abs. 7 aufgeführten Einschränkungen kritisch. Eine zentrale Rolle wird sicher eine gute und umfassende Beratung der Eltern einnehmen (§ 19 Abs. 6). Eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 8 sollte die Anforderungen an das Verfahren zur Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung klar und angemessen regeln und ein Widerspruchsverfahren vorsehen. Dabei sollte auch bedacht werden, dass Eltern aus bildungsfernen Milieus und/ oder mit Migrationshintergrund oftmals besonderer Beratung und Unterstützung bedürfen, um ein solches Verfahren einzuleiten.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt die in § 20 Abs. 4 getroffene Regelung zur Wahlfreiheit der Eltern. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass diese Wahlfreiheit durch den in § 20 Abs. 5 vorgesehenen Kostenvorbehalt aufgeweicht zu werden droht. Es stellt sich die Frage, wie der „nicht vertretbare Aufwand" bzw. die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 inhaltlich definiert werden. Hier bedarf es zumindest einer Konkretisierung in der Begründung des Gesetzestextes. Inklusion ist nur dann ein glaubwürdiges Ziel, wenn alle Kinder mit Behinderungen die Möglichkeit zum Besuch einer Regelschule haben. Ein ausschließlicher Verbleib von Kindern mit schwersten Behinderungen in den Förderschulen widerspricht der Leitidee der Inklusion.

Um auch Förderschulen die Möglichkeit zu geben, zukünftig einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen zu entwickeln, bedarf es einer Übergangsregelung zu § 20 Abs. 6. Dort sind Regelschulen als sog. Schwerpunktschulen definiert. Bei einer Übergangsregelung ist zu bedenken, dass den Förderschulen in freier Trägerschaft bzgl. einer weitergehenden Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrages bisher enge Grenzen gesetzt waren. So blieb den Schulen mit sonderpädagogischer Förderung in freier Trägerschaft sowohl in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht und die Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen, als auch in Bezug auf die eigene Gründung von Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung eine offizielle Mitwirkung verwehrt. Eine denkbare sukzessive Entwicklung von Förderschulen in inklusive Schulen mit Schülern auch ohne festgestelltem Förderbedarf wird vielmehr erschwert, da deren Aufnahme die sofortige Umwandlung in eine allgemeine Schule mit entsprechenden Richtwerten und Schüler-Lehrer-Relationen und zudem der Erhöhung des für Förderschulen abgesenkten Eigenanteils um 4 % zur Folge haben soll - eine in der Praxis schwer überwindbare Hürde für Schulen in freier Trägerschaft, die bisher keine Möglichkeiten zur Weiterentwicklung hatten. Dies gilt es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, um darauf hinzuwirken, dass Förderschulen in freier Trägerschaft sich gleichrangig in der regionalen Schullandschaft weiterentwickeln können.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Regelung in § 37 Abs. 3 in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Träger der Jugendhilfe zu prüfen sein wird. Einen Widerspruch zu den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention sehen wir in der Regelung zum Ruhen der Schulpflicht in § 40 Abs. 2 Satz 1. Aufgrund der Tragweite solcher Entscheidungen in Bezug auf das gesamte Leben eines Menschen bitten wir daher um Klarstellung zu den vorgenannten Regelungen in der Gesetzesbegründung.

In Bezug auf den dringenden Regelungsbedarf bezüglich der Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler im Offenen Ganztag verweisen wir auf unser Schreiben vom 09.10.2012 (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 Schulgesetz). Auch bei der im Gespräch am 25.10.2012 angesprochenen Frage der Integrationshilfen darf das Land sich nicht auf eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zurückziehen, wenn inklusive Schule dauerhaft gelingen soll. Vielmehr sind hier alle Anstrengungen notwendig, damit ein Hin- und Herschieben zwischen Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Schule nicht das gemeinsame Ziel gefährdet.

Die Bildung und Förderung der jungen Generation ist der Schlüssel für das künftige Zusammenleben in einer offenen Gesellschaft. Ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit und individueller Förderung für alle Kinder können Beiträge sein, Ausgrenzungen zu verhindern. Bildung ist auch einer der Schlüssel zur Armutsprävention, sie ist eine notwendige Voraussetzung für Teilhabe und soziale Gerechtigkeit.

Wir alle wissen aber aus zahlreichen Studien, dass das Bildungsniveau junger Menschen in Deutschland immer noch stärker vom Familienhintergrund und der sozialen Herkunft abhängt als in anderen Ländern.

Wenn der mit der Inklusion begonnene Weg hin zu einem Paradigmenwechsel gelingen soll, muss ein Schulsystem für alle auch diesen Umstand stärker in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken.

Stellungnahmen im weiteren Gesetzgebungsverfahren behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Zaum
- Vorsitzender -

Freie Wohlfahrtspflege NRW

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW – Arbeitsausschuss Familie, Jugend und Frauen
c/o Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., Geschäftsstelle Münster –
Friesenring 32/34 – 48147 Münster

Frau
Ministerin Sylvia Löhrmann
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

ARBEITSAUSSCHUSS
FAMILIE, JUGEND UND FRAUEN
Die Vorsitzende
Helga Siemens-Weibring
Friesenring 32/34
48147 Münster
Tel.: 0251 / 2709 - 200
Fax: 0251 / 2709 - 902
E-Mail: h.siemens-weibring@diakonie-rwl.de

Münster, 2012-10-09
HSW/ni

ARBEITSAUSSCHUSS
HILFEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
Vorsitzender
Rudolf Boll
Loher Straße 7
42283 Wuppertal
Tel.: 0202 / 2822 - 182
E-Mail: boll@paritaet-nrw.org

Schulbegleitung für Schüler/innen mit Behinderungen im offenen Ganztag i.S.v. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,

nach Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft wird in NRW die Bewilligung von Schulbegleitungen für Schüler/innen mit Behinderungen gemäß § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 35 a Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB VIII für den Besuch des Offenen Ganztags i.S.d. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG durch Kreise und Kommunen unterschiedlich gehandhabt.

Einige Kommunen (z. B. Kreis Wesel, Rhein-Sieg Kreis, Dortmund u. a) verweigert Schüler/innen mit Behinderungen eine Integrationshilfe für den Besuch des offenen Ganztags, weil sie der Rechtsauffassung sind, dass der bestehende Ganztag ein Betreuungsangebot und kein Bildungsangebot ist, dessen Besuch somit nicht den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern kann und damit nicht die Voraussetzungen der o. g. § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII, § 35 a SGB VIII erfüllt.

Andere Kommunen (nach unseren Recherchen sind das z. B. Leverkusen, Köln, Düsseldorf u. a.) bewilligen hingegen in Einzelfällen Schulbegleiter/innen auch für den offenen Ganztag, sehen damit das Betreuungsangebot durchaus als Bildungsangebot ohne eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.
Wiederum andere Kommunen (z. B. Essen) differenzieren zwischen den einzelnen Nachmittagsangeboten, so dass z. B. die Hausaufgabenbetreuung durch Lehrer ein schulisches Angebot darstellt, Arbeitgemeinschaften aller Schüler/innen mit sportlichen Aktivitäten hingegen nicht.

Zudem ist es durchaus möglich, dass Jugendämter und Sozialämter einer Kommune bzw. eines Kreises unterschiedlich entscheiden (dies ist z. B. in Essen der Fall) und es somit trotz Teilnahme an gleichen Angeboten zwischen den einzelnen Behinderungsarten - je nachdem ob sie unter dem Anwendungsbereich des § 35 a SGB VIII fallen oder nicht - zu einer Differenzierung in der Bewilligung kommt.

Diese unterschiedliche Verwaltungspraxis ist deswegen möglich, da gesetzlich nicht klar geregelt ist, ob auch die außerunterrichtlichen Angebote, die die offene Ganztagsschule vorhält zur angemessenen Schulbildung im Sinne § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO ggf. i.V.m. § 35 a Abs. 1 S.1 und Abs. 3 SGB VIII zählen. Endscheidend ist diese Wertung für die Frage, ob die Leistungen unabhängig der Einkommens- und Vermögensanrechnung der Eltern gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII erfolgt. Um hier ein einheitliches Verwaltungshandeln herbei zu führen ist es dringend erforderlich, dass der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23.12.2010 diesbezüglich eine klarstellende Änderung erhält.

Wir bitten Sie daher im Sinne der Schüler/innen mit Behinderungen, den vorgenannten Erlass dahingehend zu ändern, dass der offene Ganztag i.S.d. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG ausdrücklich als schulisches Bildungsangebot anerkannt wird, um diese unterschiedlichen Verwaltungspraktiken zu beenden.

Wir halten diese Einschätzung für sachgemäß vor dem Hintergrund, dass sich die Koalitionspartner in ihrem Koalitionsvertrag und dem Aktionsplan „NRW inklusiv" eindeutig für die Umsetzung des Inklusionsgedankens in Schulen ausgesprochen haben und das Schulministerium sich schon im Jahre 2010 mit der Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF vom 15.12.2010 eindeutig für den gemeinsamen Unterricht positioniert hat. Dazu gehört aber auch der offene Ganztag als gemeinsames außerunterrichtliches Angebot. Dieser stellt eine wichtige Ergänzung zum vormittäglichen Unterricht dar, sei es, weil eine Hausaufgabenbetreuung stattfindet oder Arbeitsgemeinschaften die motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten fördern, die wiederum der Bewältigung des Schulalltags dienlich sind. Ohne die Teilnahme am Offenen Ganztag ist in vielen Fällen auch die Beschulung in der Regelschule nicht möglich. Sie gehören schon aus diesem Grund zu den Hilfen zur angemessenen Schulbildung. Die Kosten für die Schulbegleiter/innen dürfen in diesen Fällen nicht auf die Eltern abgewälzt werden.
Der offene Ganztag trägt somit wesentlich zur Umsetzung der Inklusion in allgemeinen Schulen bei. Dabei muss in den Blick genommen werden, dass gerade Förderschulen anders als viele Regelschulen für etliche Förderschwerpunkte z. B. für geistige aber auch für körperliche und motorische Entwicklung ganz selbstverständlich und unstreitig notwendig einen gebundenen Ganztag anbieten.

Zur Begründung wird dabei aber auch auf das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.09.2011 verwiesen, welches eine Verpflichtung des Kreises zur Gewährung eines Integrationshelfers für die unterschiedlichen Angebote des offenen Ganztags wie Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften mit Gesellschafts- bzw. Sportspielen für einen geistig behinderten Schüler bejaht hat. Dabei sei nicht entscheidend, ob die Teilnahme am Ganztag für alle Schüler/innen verpflichtend sei. Ausgangspunkt sei vielmehr, dass die begleitende ggf. auch freiwillige Maßnahme wie der Besuch einer offenen Ganztagsschule speziell auf schulische Maßnahmen abgestimmt sei.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle aber auch auf den Beschluss des Landessozialgerichts NRW vom 12.03.2010 – L 20 B 106/09 SO ER – in dem ausgeführt wird, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Angebote des offenen Ganztags der angemessenen Schulbildung i.S.d. § 54 Abs. 1 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII dienen, im Wesentlichen auch auf die mit der Schaffung von offenen Ganztagsschulen verbundenen Ziele – und hier ist der Runderlass offener Ganztag genannt – an kommt.

Maßstab für die Bewilligung dürfen entsprechend dem Gesetz nur die individuellen Verhältnisse sein, ob also die Teilnahme am offenen Ganztag als Maßnahme i.S.d. § 12 EinglVO zu werten ist, weil diese erforderlich und geeignet ist, den Schüler/innen mit Behinderung den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern.

Ohne eine solche Klarstellung im Erlass steht zu befürchten, dass die bei jedem Kreis bzw. jeder Kommune bestehende eigene Verwaltungspraxis anhält. Eine solche durch nichts gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der einzelnen Schüler/innen mit Behinderung würde je nach Entscheidung die Umsetzung der Inklusion vor Ort erleichtern bzw. erschweren und dann eine Hürde für den gemeinsamen Unterricht darstellen. Anzumerken ist hier auch noch, dass für Schüler/innen von Förderschulen mit gebundenem Ganztag – neben der Anwesenheit von Sonderpädagogen – bei Bedarf durch die Kreise und Kommunen selbstverständlich auch Integrationshilfen für den Nachmittag bewilligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Siemens-Weibring
Vorsitzende
des Arbeitsausschusses Familie, Jugend, Frauen

Rudolf Boll
Vorsitzender
des Arbeitsausschusses Hilfen für Menschen mit Behinderung

Freie Wohlfahrtspflege NRW

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW – Arbeitsausschuss Familie, Jugend und Frauen c/o Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., Geschäftsstelle Münster – Friesenring 32/34 – 48147 Münster

Frau
Ministerin Ute Schäfer
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

ARBEITSAUSSCHUSS
FAMILIE, JUGEND UND FRAUEN
Die Vorsitzende
Helga Siemens-Weibring
Friesenring 32/34
48147 Münster
Tel.: 0251 / 2709 - 200
Fax: 0251 / 2709 - 902
E-Mail: h.siemens-weibring@diakonie-rwl.de

Münster, 2012-10-09
HSW/ni

ARBEITSAUSSCHUSS
HILFEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
Vorsitzender
Rudolf Boll
Loher Straße 7
42283 Wuppertal
Tel.: 0202 / 2822 - 182
E-Mail: boll@paritaet-nrw.org

Schulbegleitung für Schüler/innen mit Behinderungen im offenen Ganztag i.S.v. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG

Sehr geehrte Frau Ministerin Schäfer,

nach Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft wird in NRW die Bewilligung von Schulbegleitungen für Schüler/innen mit Behinderungen gemäß § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 35 a Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB VIII für den Besuch des Offenen Ganztags i.S.d. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG durch Kreise und Kommunen unterschiedlich gehandhabt.

Einige Kommunen (z. B. Kreis Wesel, Rhein-Sieg Kreis, Dortmund u. a) verweigert Schüler/innen mit Behinderungen eine Integrationshilfe für den Besuch des offenen Ganztags, weil sie der Rechtsauffassung sind, dass der bestehende Ganztag ein Betreuungsangebot und kein Bildungsangebot ist, dessen Besuch somit nicht den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern kann und damit nicht die Voraussetzungen der o. g. § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII, § 35 a SGB VIII erfüllt.

Andere Kommunen (nach unseren Recherchen sind das z. B. Leverkusen, Köln, Düsseldorf u. a.) bewilligen hingegen in Einzelfällen Schulbegleiter/innen auch für den offenen Ganztag, sehen damit das Betreuungsangebot durchaus als Bildungsangebot ohne eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.
Wiederum andere Kommunen (z. B. Essen) differenzieren zwischen den einzelnen Nachmittagsangeboten, so dass z. B. die Hausaufgabenbetreuung durch Lehrer ein schulisches Angebot darstellt, Arbeitgemeinschaften aller Schüler/innen mit sportlichen Aktivitäten hingegen nicht.

Zudem ist es durchaus möglich, dass Jugendämter und Sozialämter einer Kommune bzw. eines Kreises unterschiedlich entscheiden (dies ist z. B. in Essen der Fall) und es somit trotz Teilnahme an gleichen Angeboten zwischen den einzelnen Behinderungsarten - je nachdem ob sie unter dem Anwendungsbereich des § 35 a SGB VIII fallen oder nicht - zu einer Differenzierung in der Bewilligung kommt.

Diese unterschiedliche Verwaltungspraxis ist deswegen möglich, da gesetzlich nicht klar geregelt ist, ob auch die außerunterrichtlichen Angebote, die die offene Ganztagsschule vorhält zur angemessenen Schulbildung im Sinne § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO ggf. i.V.m. § 35 a Abs. 1 S.1 und Abs. 3 SGB VIII zählen. Endscheidend ist diese Wertung für die Frage, ob die Leistungen unabhängig der Einkommens- und Vermögensanrechnung der Eltern gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII erfolgt. Um hier ein einheitliches Verwaltungshandeln herbei zu führen ist es dringend erforderlich, dass der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23.12.2010 diesbezüglich eine klarstellende Änderung erhält.

Wir bitten Sie daher im Sinne der Schüler/innen mit Behinderungen, den vorgenannten Erlass dahingehend zu ändern, dass der offene Ganztag i.S.d. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG ausdrücklich als schulisches Bildungsangebot anerkannt wird, um diese unterschiedlichen Verwaltungspraktiken zu beenden.

Wir halten diese Einschätzung für sachgemäß vor dem Hintergrund, dass sich die Koalitionspartner in ihrem Koalitionsvertrag und dem Aktionsplan „NRW inklusiv" eindeutig für die Umsetzung des Inklusionsgedankens in Schulen ausgesprochen haben und das Schulministerium sich schon im Jahre 2010 mit der Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF vom 15.12.2010 eindeutig für den gemeinsamen Unterricht positioniert hat. Dazu gehört aber auch der offene Ganztag als gemeinsames außerunterrichtliches Angebot. Dieser stellt eine wichtige Ergänzung zum vormittäglichen Unterricht dar, sei es, weil eine Hausaufgabenbetreuung stattfindet oder Arbeitsgemeinschaften die motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten fördern, die wiederum der Bewältigung des Schulalltags dienlich sind. Ohne die Teilnahme am Offenen Ganztag ist in vielen Fällen auch die Beschulung in der Regelschule nicht möglich. Sie gehören schon aus diesem Grund zu den Hilfen zur angemessenen Schulbildung. Die Kosten für die Schulbegleiter/innen dürfen in diesen Fällen nicht auf die Eltern abgewälzt werden.
Der offene Ganztag trägt somit wesentlich zur Umsetzung der Inklusion in allgemeinen Schulen bei. Dabei muss in den Blick genommen werden, dass gerade Förderschulen anders als viele Regelschulen für etliche Förderschwerpunkte z. B. für geistige aber auch für körperliche und motorische Entwicklung ganz selbstverständlich und unstreitig notwendig einen gebundenen Ganztag anbieten.

Zur Begründung wird dabei aber auch auf das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.09.2011 verwiesen, welches eine Verpflichtung des Kreises zur Gewährung eines Integrationshelfers für die unterschiedlichen Angebote des offenen Ganztags wie Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften mit Gesellschafts- bzw. Sportspielen für einen geistig behinderten Schüler bejaht hat. Dabei sei nicht entscheidend, ob die Teilnahme am Ganztag für alle Schüler/innen verpflichtend sei. Ausgangspunkt sei vielmehr, dass die begleitende ggf. auch freiwillige Maßnahme wie der Besuch einer offenen Ganztagsschule speziell auf schulische Maßnahmen abgestimmt sei.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle aber auch auf den Beschluss des Landessozialgerichts NRW vom 12.03.2010 – L 20 B 106/09 SO ER – in dem ausgeführt wird, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Angebote des offenen Ganztags der angemessenen Schulbildung i.S.d. § 54 Abs. 1 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII dienen, im Wesentlichen auch auf die mit der Schaffung von offenen Ganztagsschulen verbundenen Ziele – und hier ist der Runderlass offener Ganztag genannt – an kommt.

Maßstab für die Bewilligung dürfen entsprechend dem Gesetz nur die individuellen Verhältnisse sein, ob also die Teilnahme am offenen Ganztag als Maßnahme i.S.d. § 12 EinglVO zu werten ist, weil diese erforderlich und geeignet ist, den Schüler/innen mit Behinderung den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern.

Ohne eine solche Klarstellung im Erlass steht zu befürchten, dass die bei jedem Kreis bzw. jeder Kommune bestehende eigene Verwaltungspraxis anhält. Eine solche durch nichts gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der einzelnen Schüler/innen mit Behinderung würde je nach Entscheidung die Umsetzung der Inklusion vor Ort erleichtern bzw. erschweren und dann eine Hürde für den gemeinsamen Unterricht darstellen. Anzumerken ist hier auch noch, dass für Schüler/innen von Förderschulen mit gebundenem Ganztag – neben der Anwesenheit von Sonderpädagogen – bei Bedarf durch die Kreise und Kommunen selbstverständlich auch Integrationshilfen für den Nachmittag bewilligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Siemens-Weibring
Vorsitzende
des Arbeitsausschusses Familie, Jugend, Frauen

Rudolf Boll
Vorsitzender
des Arbeitsausschusses Hilfen für Menschen mit Behinderung